

## Rahmen-Hygienekonzept der TUHH

zur Umsetzung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassenen

Arbeitsschutzstandards und zur Ermöglichung einer geschützten Präsenzlehre für Studierende ab dem 18.05.2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Stand: 01.07.2020

### Inhalt

1. Grundsätzliches .....	2
2. Maßnahmen für Einzelpersonen .....	2
2.1. Persönliche Hygiene .....	2
2.1.1. Mund-Nasen-Bedeckungen .....	2
2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte .....	3
2.2.1. Home-Office .....	3
2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen .....	3
2.2.3. Arbeitsmedizinische Beratung für Beschäftigte .....	3
2.2.4. Schwangere Beschäftigte .....	4
2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende .....	4
2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen .....	4
2.3.2. Schwangere Studentinnen .....	4
3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der TUHH .....	4
4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der TUHH .....	5
5. Raumhygiene .....	5
5.1. Reinigung .....	5
5.2. Lüftung .....	5
6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen .....	6
7. Hygienemaßnahmen Bibliothek .....	6
8. Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen .....	7
9. Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten in Labor- und Werkstattbereichen .....	7
10. Fortschreibung des Rahmen-Hygieneplans .....	8
11. Anlagen .....	9
11.1. Anweisung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen .....	10
11.2. Aushang Zutrittsberechtigung Studierende .....	11
11.3. Aushang zur Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung .....	12
11.4. Muster ergänzende Gefährdungsbeurteilung - Maßnahmen zum Schutz vor COVID 19 ....	13

Mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten der Länder vom 15.04.2020 sowie der Entscheidung des Hamburger Senats vom 17.04.2020 wurden erste Schritte zur Öffnung der Hochschulen formuliert.

Ergänzend hierzu hat das BMAS gemeinsam mit Sozialpartnern, Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Unfallversicherung den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard entwickelt.

Im vorliegenden Hygienekonzept wird der vom BMAS allgemein formulierten Standard für den Betrieb der TUHH und für die geschützte Präsenzlehre (unabdingbar erforderliche Kleingruppen und Laborveranstaltungen, Prüfungen) konkretisiert.

## **1. Grundsätzliches**

Personen, die Symptome (z. B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der TUHH untersagt.

Für die geschützte Präsenzphase des Lehrbetriebes (Prüfungen, Laborveranstaltungen) und für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der TUHH gilt als oberste Maxime die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.

Bei Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen mit mehr als zehn Personen sind Teilnehmerlisten (Name, Vorname, Einrichtung, E-Mailkontakt) zu führen und von der bzw. dem Lehrenden, Vorsitzenden bzw. Einladenden aufzubewahren. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potentielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können. Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen (z. B. Labore) gilt diese Pflicht nicht, wenn in elektronischen Systemen die Teilnahme eindeutig dokumentiert ist.

## **2. Maßnahmen für Einzelpersonen**

### **2.1. Persönliche Hygiene**

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt.11.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegdrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen.)
- Abstand halten
- Mit den Händen nicht an den Mund, Nase und an die Augen
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

#### **2.1.1. Mund-Nasen-Bedeckungen**

Auf den allgemeinen Verkehrsflächen (z. B. Foyers, Flure vor Prüfungs- und Laborräumen) der TUHH wird allen Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Eine Behelfsmaske aus Stoff, ein Tuch oder ein Schal sind ausreichend.

In anderen Bereichen ist dies erforderlich, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m

nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Das gilt gleichfalls für das gesamte Campus-Gelände.

Alle Beschäftigten der TUHH werden mit waschbaren und wiederverwendbaren Mund-Nasen-Bedeckungen aus Stoff (pro Person zwei Masken) ausgestattet.

Studierende sind angehalten, ihre eigenen „Community-Masken“ (Behelfs-Mund-Nasen-Masken aus handelsüblichen Stoffen hergestellt), wie sie im ÖPNV gefordert sind, zu tragen. In Laboren wird bei Bedarf eine Einmal-Mund-Nasen-Bedeckung gestellt.

Zu beachten sind die Regelungen zur Nutzung und Reinigung der Mund-Nasen-Bedeckungen (siehe Pkt.11.2).

## **2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte**

### **2.2.1. Home-Office**

Mehrfachbelegungen von Büroräumen sind zu vermeiden. Dementsprechend sollen Doppelbüros nur von einer Person benutzt werden. Ggf. sind wechselnde Schichten oder getrennte Teams zu bilden.

In Büros mit mehreren Arbeitsplätzen sind gegebenenfalls auch unterschiedliche Termine (Tage) für einzelne Beschäftigte zu planen.

Bei größeren Räumen kann eine Mehrfachbelegung erfolgen, wenn pro Arbeitsplatz 10 qm zur Verfügung stehen und ein Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist.

In Bereichen mit Publikumsverkehr (z. B. Servicebereich SLS, Poststelle, Pförtnerlogen) werden zum Schutz der Beschäftigten transparente Abtrennungen angebracht. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierbei unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ([arbeitssicherheit@tuhh.de](mailto:arbeitssicherheit@tuhh.de)) der Stabsstelle AUG bei Bedarf.

Homeoffice ist nicht mehr die regelhafte Lösung der Wahl, für Risikogruppen und nach Absprache und Maßgabe der/des Vorgesetzte/n kann Homeoffice gewährt werden, hierzu ist eine individuelle schriftliche Festlegung (Grund, Zeitraum) notwendig.

### **2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen**

Beschäftigte, die an einer Vorerkrankung (z. B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem COVID-19-Virus erwarten lässt oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, sollten vorrangig im Home-Office beschäftigt werden. Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren.

Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Die Vereinbarung zum Home-Office wird nach Vorlage eines Attestes (ohne Nennung der Diagnose) zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten getroffen.

### **2.2.3. Arbeitsmedizinische Beratung für Beschäftigte**

Der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) hat eine Telefonsprechstunde eingerichtet, die insbesondere

von Beschäftigten, die eine Vorerkrankung gem. 2.2.2 haben, genutzt werden kann. Diese ist zunächst täglich zwischen täglich 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 040 - 42841- 1414 erreichbar. In welcher Form die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge stattfinden wird, ist aktuell noch in der Klärung.

#### **2.2.4. Schwangere Beschäftigte**

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorisch/ technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 m sowie die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden.

Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. Nr. 5 HambMuSchVO).

### **2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende**

#### **2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen**

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.3) oder die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen.

Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z. B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende sich an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n oder an das SLS wenden, um einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

#### **2.3.2. Schwangere Studentinnen**

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.4). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

### **3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der TUHH**

Der Zutritt zu den Gebäuden der TUHH wird reglementiert. Hierauf wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen (siehe Pkt. 11.3). Demnach ist für folgende Personen der Zutritt ab dem 18.05.2020 erlaubt:

- Beschäftigten der TUHH, deren Anwesenheit an der Hochschule erforderlich ist.
- Externen Dienstleistern und Fremdfirmen, die im Auftrag und mit Kenntnis an der TUHH tätig sind.
- Studierende, die Prüfungen vorbereiten, schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht anfertigen, mündliche oder praktische Prüfungen absolvieren oder an Praxisveranstaltungen teilnehmen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume der Hochschule erfordern und
- Studierenden für ihre Tätigkeit als studentische Hilfskräfte oder Tutor\*innen.

#### **4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der TUHH**

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den öffentlichen Bereichen der TUHH folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt. Dies erfolgt zum einen vor dem Hintergrund, dass auf dem Weg zur Hochschule (z.B. Nutzung des ÖPNV) in der Regel eine Reihe an Kontaktflächen berührt werden. Zum anderen befinden sich in unmittelbarer Nähe der Eingänge nicht immer WC-Anlagen, in denen die Hände nach Betreten der Gebäude gewaschen werden können.
- Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 m nicht einzuhalten ist. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen (siehe Pkt. 11.4).
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung sind zu beachten.
- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen benutzt werden unter der Voraussetzung, dass beide eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.

#### **5. Raumhygiene**

##### **5.1. Reinigung**

Wird ein Raum an einem Tag mehrfach von unterschiedlichen Personengruppen genutzt, so sind die Oberflächen (z. B. Tische, Stühle, Türklinken) zwischen den Veranstaltungen zu reinigen. Hierzu beauftragt das Gebäudemanagement (PV1) die Reinigungsfirmen zusätzliche Tageskräfte zu stellen, die täglich (soweit Präsenzveranstaltungen stattfinden) an den verschiedenen Standorten Vor-Ort sind. Die Koordination der Reinigungsarbeiten erfolgt durch die Institute.

Außerdem hat PV1 die Reinigungsfirmen angewiesen in den öffentlichen Bereichen ständig genutzte Kontaktflächen wie z. B. Türgriffe, Fahrstuhlknöpfe, Lichtschalter häufiger abzuwischen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie den Empfehlungen des RKI in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist der Reinigungsrythmus der Toilettenräume erhöht worden, so dass derzeit alle WC-Anlagen zweimal täglich gereinigt werden. Ebenso wird sichergestellt, dass die WC-Anlagen permanent mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sind.

##### **5.2. Lüftung**

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer und Art der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann unmittelbar nach der Reinigung für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen eine 10-minütige Stoß- und Querlüftung

durchzuführen.

- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig stoß zu lüften. Nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine 20-minütige Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

## **6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen**

Mehrfachbelegungen von Büroräumen sind zu vermeiden. Dementsprechend sollen Doppelbüros nur von einer Person benutzt werden. Ggf. sind wechselnde Schichten oder getrennte Teams zu bilden.

Bei größeren Räumen kann eine Mehrfachbelegung erfolgen, unter der Voraussetzung, dass pro Arbeitsplatz das Raumvolumen eines Doppelbüros zur Verfügung steht und der Mindestabstand eingehalten werden kann.

In Bereichen mit Publikumsverkehr (z. B. SLS-Bereich, Poststelle, Pförtnerlogen) werden zum Schutz der Beschäftigten transparente Abtrennungen angebracht. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierbei unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ([arbeitssicherheit@tuhh.de](mailto:arbeitssicherheit@tuhh.de)) der Stabsstelle AUG bei Bedarf.

## **7. Hygienemaßnahmen Bibliothek**

Die TUB hält ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht.

Seit dem 27.04.2020 bestand in der Zeit Montag – Freitag von 15 bis 21 Uhr für Lehrende und Studierende die Möglichkeit, Printmedien aus Lehrbuchsammlung, Freihandbereich und Magazin in Selbstbedienung auszuleihen und zurück zu geben. Bei der Abholung war eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Übergabe erfolgt kontaktlos über das Abholregal und Selbstverbuchungsgeräte. Handdesinfektionsständer im Ein-/Ausgangsbereich sowie beim Rückgabeverbuchungsgerät stehen den Bibliotheksnutzer\*innen zur Verfügung. Die zurückgekommenen Bücher werden auf Bücherwagen gesammelt und erst am nächsten bzw. übernächsten Tag vom Bibliothekspersonal bearbeitet. Für die Übergabe von vereinzelt Fernleihbüchern werden individuelle, kontaktlose Übergabetermine vereinbart bzw. die Bücher per Postversand zugestellt. Ab KW 25/2020 werden diese Bücher auch über das Abholregal zur Selbstverbuchung durch die Nutzer\*innen zur Verfügung gestellt. Da der Aufenthalt i.d.R. nicht länger als 15 Minuten dauert, wurden keine Kontaktdaten festgehalten. Ab 17.06.2020 wird der Bibliotheksausweis überprüft und im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für 14 Tage gespeichert.

Ab dem 02.06.2020 ist eine Öffnung von Arbeitsplätzen in den beiden Lesesälen unter folgenden Voraussetzungen erfolgt. Die Bibliotheksnutzung ist seitdem unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- Vor und in der Bibliothek befinden sich Abstandsmarkierungen, die einzuhalten sind.
- Die Beschäftigten werden durch transparente Abtrennungen geschützt.
- Zur Nutzung der TU-Bibliothek zugelassene Besucher dürfen die Bibliothek nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und einem gültigen Bibliotheksausweis betreten. Die Kontaktdaten (Bibliotheksausweis) werden durch die Bibliothek im Rahmen der Gesundheitsvorsorge zur möglichen Kontrolle durch das Gesundheitsamt für 14 Tage gespeichert.
- Es dürfen sich bis zu 15 Gäste im Ausleih- und Freihandbereich der Bibliothek für 15 Minuten aufhalten. Die Kontrolle dazu erfolgt im Eingangsbereich. Handdesinfektionsständer im Ein- und Ausgangsbereich sowie beim Rückgabeverbuchungsgerät stehen den Bibliotheksnutzer\*innen ergänzend zu den Angeboten auf den Toiletten zur Verfügung.

- Die in der Bibliothek angebotenen 92 Einzel-Arbeitsplätze können nur bei [Reservierung](#) vorrangig durch Studierende der TUHH genutzt werden. Die Daten der Reservierung (Datum der Reservierung, Name, e-mail, Nummer des Bibliotheksausweises, Sitzplatz) werden und im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für 14 Tage gespeichert. Die Mund-Nase-Bedeckung darf bei längerer Arbeitszeit ausschließlich am reservierten Platz im Lesesaal abgenommen werden. Vor dem Aufstehen und sobald der Platz verlassen wird, ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Aufstellung der Tische bei den Einzelarbeitsplätzen berücksichtigt den Abstand von 1,5 m und darf nicht verändert werden. Je nach Nachfrage der Arbeitsplätze muss ggfs. eine zusätzliche Reinigung von Tisch und Stuhl eingeplant werden.
- Die vorhandenen Gruppenarbeitsräume bleiben während des Sommersemesters 2020 geschlossen.
- Die Belüftungsanlage der Bibliothek arbeitet ordnungsgemäß, zusätzlich werden einzelne Fenster während der Öffnungszeit zur Belüftung geöffnet.

## **8. Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

Präsenzprüfungen, Klausuren und Kleingruppenveranstaltungen können unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden:

- Die Bereitstellung der studentischen Arbeitsplätze erfolgt so, dass der Abstand zwischen den Studierenden mindestens 1,5 m beträgt. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege freigehalten werden.
- In Hörsälen (festes Mobiliar) haben Lehrende darauf zu achten, dass zwischen einzelnen Personen 2 Sitzplätze freigehalten werden und nur jede 2. Stuhlreihe belegt wird. Beim Betreten und Verlassen der Stuhlreihen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen.
- Finden mehrere Veranstaltungen/Prüfungen parallel in einem Bereich (z. B. in einem Flurabschnitt) statt, so sollte die Planung vorsehen, dass diese zeitversetzt beginnen und enden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen ist das Abstandsgebot einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese kann während der Veranstaltung/Prüfung abgenommen werden.
- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Reinigen und Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5).
- Studierende sind angehalten, die Gebäude der Hochschule nach dem Ende der Veranstaltung/Prüfung unverzüglich zu verlassen.

## **9. Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten in Labor- und Werkstattbereichen**

Oberstes Gebot für die Ausübung praktischer Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Darüber hinaus gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Sofern kurzzeitige Unterschreitungen des Abstandes möglich sind, besteht die Verpflichtung, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Studierenden wird eine Einmal-Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt, sofern deren private Community-Maske von den aufsichtführenden Laborbeschäftigten als nicht ausreichend eingeschätzt wird.
- Die Erstausrüstung der Beschäftigten mit wiederverwendbaren Mund-Nasen-Bedeckungen und die Beschaffung der Einmal-Mund-Nasen-Bedeckungen für die Studierenden erfolgt zentral durch die Hochschulverwaltung. Etwaige Folgebeschaffungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Institute.

- Die Festlegung der maximalen Anzahl an Arbeitsplätzen in den Laboren und Werkstätten (ggf. mit Unterstützung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der AUG) wird unter Beachtung des Abstandsgebots durch die jeweilige Labor-/Werkstattleitung vorgenommen.
- Nötigenfalls ist vor Praktikumsbeginn eine Wegeführung (z. B. im Einbahnstraßenprinzip) festzulegen, die den Studierenden im Vorfeld mitzuteilen ist.
- Sofern mehrere Praktika stattfinden, die denselben Zugangsbereich haben, sollen diese zeitversetzt beginnen und enden. Ggf. ist ein Treffpunkt in einem gesonderten Bereich zu vereinbaren, der den Studierenden vor Praktikumsbeginn mitgeteilt wird.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Hierfür reicht ein Abwischen mit herkömmlichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes jedoch nicht erforderlich (siehe Pkt.5.1).
- In die Unterweisung der Studierenden sind die Regeln des Hygieneplans und die Regeln zum richtigen Benutzen eines Mund-Nasen-Bedeckung gem. den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu integrieren.
- Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Ein Muster findet sich hierzu unter Pkt. 10.5.. Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ([arbeitssicherheit@tuhh.de](mailto:arbeitssicherheit@tuhh.de)) der Stabsstelle AUG.

#### **10. Fortschreibung des Rahmen-Hygienekonzepts**

Das Rahmen-Hygienekonzept der TUHH wird der Lage entsprechend fortlaufend angepasst. Fragen sind an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter [arbeitssicherheit@tuhh.de](mailto:arbeitssicherheit@tuhh.de) zu richten.

gez. Arne Burda  
Kanzler der TUHH



## **11. Anlagen**

### **11.1. Anweisung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen**

### **11.2. Aushang Zutrittsberechtigung Studierende**

### **11.3. Aushang zur Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung**

### **11.4. Muster ergänzende Gefährdungsbeurteilung - Maßnahmen zum Schutz vor COVID 19**